

Geschäft fortgesetzt, nachdem die Insolvenz der Gesellschaft zu ihrer Kenntniss gelangt war. (§ 6.)

Beginnt eine Aktiengesellschaft ihre Geschäfte vor erlangter Bestätigung, so haftet ein Jeder, welcher Namens der Gesellschaft Verpflichtungen eingeht, dafür den Gläubigern persönlich wie für jede andere Privatschuld. (§ 7.)

Wenn sich eine nach Vorschrift konstituirte Aktiengesellschaft auflöst, so ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Gläubiger nach dem Konkursgesetze aufzufordern, binnen Jahresfrist ihre Forderungen vor Gericht anzumelden. (§10.)

### Russland.

Nach dem russischen Handelsgesetzbuche, ergänzt durch ein Reglement vom 6. Dezember 1836, können sich Handelsgesellschaften nicht bilden ohne die Autorisation

der Regierung, welche auch die gesetzlich vorgeschriebene Publikation der Autorisation besorgt.

Die Aktien sind nur Namenaktien; die Ausgabe von Inhaberaktien ist untersagt. Die Uebertragung von Aktien geschieht durch Einschreibung in den Registern der Gesellschaft und wird mit dem Visum des Direktors versehen. Zeitgeschäfte mit Aktien oder Aktienpromessen sind untersagt.

Für die Zeichnung der Aktien ist ein Zeitraum von wenigstens sechs Monaten eingeräumt; wenn die Gründer die Zeichnung des Gesellschaftskapitals nicht zu Stande bringen oder wenn sie bei unvollständiger Einzahlung des Betrages es nicht zu ergänzen im Stande sind, so ist die Gesellschaft aufgelöst, es sei denn, die Generalversammlung gebe ihre Zustimmung zu einer Reduktion des Gesellschaftskapitals. Bei Lebensversicherungsgesellschaften wird nach einem Gesetze vom 19. November (1. Dez.) 1871 ein einbezahltes Aktienkapital von einer halben Million Rubel verlangt. —

### Nachruf.

Unsere Wissenschaft erleidet in diesem Jahre die denkbar schwersten Verluste.

William Farr, M. D., seit dessen Gründung der Chef der statistischen Abtheilung des englischen Generalregisteramts, ist nun auch zu dem grossen Heere derjenigen hinabgestiegen, über deren Absterben und dessen Ursachen er seine scharfsinnigen Berechnungen angestellt.

Nachdem England durch Gesetz vom 7. August 1836 das Civilstandswesen säkularisirt, entwickelte sich unter Farr's geistvoller Leitung jene Bevölkerungsstatistik, welche für England die Quelle seiner heilsamen Sanitätsgesetzgebung wurde. Allen andern Ländern aber wird sie noch auf lange Zeit hinaus als unerreichtes Muster vorschweben. Die aus den Ergebnissen der Bevölkerungsstatistik von Farr berechneten Mortalitätstabellen sind in der alten und neuen Welt bekannt. Bekanntlich wird in England unter der Leitung des Handelsamts auch eine vortreffliche Handelsstatistik mit enormen Kosten ausgeführt; diese Interessen hinderten jedoch England nicht, über den Zugang und Abgang am grössten Kapitalstock, der englischen Volkskraft, stets einlässlicher Buch zu führen und durch diese Buchführung die Mittel zur Erhaltung und Mehrung dieses Kapitals ausfindig zu machen.

Unter so günstigen Auspizien allein sind Farr's grosse Leistungen möglich geworden.

Mit der englischen Statistik wetteifernd entwickelte sich die belgische unter der Leitung von Adolf Quetelet und Xavier Heuschling. Quetelet, der berühmte Direktor der Brüsseler Sternwarte und Präsident der statistischen Centralkommission, ist schon vor bald zehn Jahren gestorben.

Xavier Heuschling, von 1841 an Sekretär der belgischen statistischen Centralkommission und Chef des belgischen statistischen Bureaus, von welchen Stellen er im Jahre 1870 zurücktrat, starb kürzlich im Alter von 81 Jahren. Wie viel auch die belgische Statistik der geistvollen Initiative Quetelet's zu verdanken hat, so muss doch dem fleissigen Heuschling, der unermüdlich an der Entwicklung der belgischen Statistik gearbeitet, mit Quetelet gemeinsam den ersten statistischen Kongress eingeleitet und den ersten Band internationaler Statistik (über die Bevölkerung und deren Bewegung, 1865) herausgegeben, ebenfalls die gebührende Anerkennung werden. Schliesslich hat Heuschling durch eine Stiftung von 50,000 Fr., deren Zinsen alle fünf Jahre auf Preise für tüchtige statistische Arbeiten verwendet werden sollen, seinen Verdiensten die Krone aufgelegt.